

Satzung

des FSV 06 Ohratal, Ohrdruf e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein führt den Namen Fußballsportverein 06 Ohratal, Ohrdruf e.V. (abgekürzt FSV 06 Ohratal). Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Gotha eingetragen werden; nach Eintragung lautet der Name des Vereins „FSV 06 Ohratal“ abgekürzt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 99885 Ohrdruf.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit Datum der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister. Es endet am 31.12. des Jahres der Eintragung.
- (4) Der Verein ist Mitglied in den zuständigen Landes- und Fachverbänden, insbesondere dem Landessportbund Thüringen, dem Thüringer Fußballverband sowie dem Nordostdeutschen Fußballverband und unterwirft sich hierbei deren Satzungen und Ordnungen.

Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, die von den Verbänden im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen, ihre Entscheidungen anzuerkennen und die in den Statuten vorgesehenen Verträge zu schließen. Insbesondere die Ordnungen und Satzungen des Deutschen Fußballbundes (DFB) und des Nordostdeutschen Fußballverbandes (NOFV) sind in ihrer Gesamtheit und in ihrer jeweils neuesten Fassung für den Verein und seine Mitglieder verbindlich. Bei diesen Bestimmungen, Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften handelt es sich um die vom zuständigen Sportfachverband aufgestellten und damit im deutschen Fußballsport allgemein anerkannten Regeln. Sollte der Verein als Lizenzligaverband aktiv werden, gehört er dem DFB als außerordentliches Mitglied an und unterwirft sich den dann zusätzlich geltenden Ordnungen und Satzungen, sowohl des DFB, als auch des Nordostdeutschen Fußballverbandes.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugend. Im Verein wird vorrangig die Sportart Fußball betrieben, andere Sportarten sind hierdurch nicht ausgeschlossen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, der Pflege der Kameradschaft und des gesellschaftlichen Lebens, soweit dies mit den sportlichen Interessen zu vereinbaren, sowie durch die Errichtung, Ausstattung und Erhaltung von Sportanlagen verwirklicht.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließliche und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Zur Erreichung des Vereinszwecks darf der Verein Vermögen ansammeln, Rücklagen bilden, Grundstücke erwerben sowie Gebäude und Anlagen errichten.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ohrdruf und die Gemeinde Hohenkirchen je zu gleichen Teilen, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke i.S.d. §2 dieser Satzung verwenden darf.

§ 3 Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, die Förderung des Sports und der Jugend möglichst umfassend zu verwirklichen durch:
 - a) Festlegung geregelter Übungstage und –zeiten für alle im Verein betriebenen Sportarten unter Leitung und Aufsicht fachlich geeigneter Kräfte,
 - b) Teilnahme am Wettkampfbetrieb und freundschaftlichen Leistungsvergleichen,
 - c) Bereitstellung der Sportanlagen, -einrichtungen und –geräte,
 - d) Teilnahme an Sportveranstaltungen im In- und Ausland,
 - e) Pflege der Kameradschaft und des gesellschaftlichen Lebens, soweit dies mit den sportlichen Grundsätzen zu vereinbaren ist.
- (2) Der Verein wird ehrenamtlich geführt. Der Vorstand ist berechtigt, zur Durchführung der Vereinsaufgaben haupt- und nebenberufliche Kräfte entgeltlich zu beschäftigen.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedsarten

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann als aktives Mitglied, passives Mitglied, förderndes Mitglied oder Ehrenmitglied bestehen.
- (2) Aktive Mitglieder sind solche, die sich dem Verein angeschlossen haben und aktiv Sport treiben.
- (3) Passive Mitglieder sind solche, die ohne aktiv Sport zu treiben dem Verein angehören.
- (4) Fördernde Mitglieder sind solche, die freiwillig den Verein materiell unterstützen und nach eigenem Ermessen am Vereinsleben teilnehmen.
- (5) Ehrenmitglieder sind solche, die aufgrund besonderer Verdienste um den Verein oder um den Sport im Allgemeinen (nach § 5 Abs. 5) zu solchen ernannt worden sind.
- (6) Juristische Personen können nur fördernde Mitglieder sein.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Satzung anerkennt.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Verein. Mit der Einreichung des unterzeichneten Aufnahmeantrages unterwirft sich der Bewerber der Satzung des Vereins. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen. Es ist verpflichtet die Ablehnung eines Antrages zu begründen. Erhält der Bewerber innerhalb von zwei Monaten ab Eingang des Aufnahmeantrages keinen ablehnenden Bescheid, gilt der Antrag als angenommen.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt zum Ersten eines Kalendermonats, der im Antrag bezeichnet ist, im Übrigen zum Ersten des Monats, in dem der Antrag eingeht, wenn eine Bestimmung im Antrag fehlt.
- (5) Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes zu solchen ernannt.

§ 6 Ruhen der Mitgliedschaft

Mitgliedschaftsrechte von Mitgliedern, die mit der Beitragszahlung trotz Mahnung mehr als einen Monat im Rückstand sind, ruhen, bis die Beitragspflicht voll erfüllt ist. Bei Vereinswechsel sind rückständige Zahlungen zu begleichen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft / Maßregelung

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen mit deren Insolvenz oder Auflösung, durch Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Kündigung der Mitgliedschaft. Die Kündigung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat zu erfolgen. Die Kündigung ist an den Vorstand des Vereins zu richten.
- (3) Die Mitgliedschaft endet, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Mitgliedschaft endet zwei Monate nach Absendung der zweiten Mahnung, die den Hinweis auf die Folge zu enthalten hat.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden und/oder mit einem Verweis und/oder einer angemessenen Geldstrafe belegt werden wegen
 - a) Nichteinhaltung satzungsgemäßer Pflichten oder Missachtung der Anordnung der Organe des Vereins,
 - b) Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
 - c) Schwerer Verstöße gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhalten,
 - d) Unehrenthafter Handlungen.

Vor der Beschlussfassung hat das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats Anspruch auf rechtliches Gehör. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang, Berufung beim Vorstand einlegen. Der Vorstand entscheidet unter Zugrundelegung seiner Geschäftsordnung oder, wenn es das betroffene Mitglied beantragt, aufgrund einer mündlichen Verhandlung mit dem betroffenen Mitglied.

Der Beschluss des Vorstandes ist unanfechtbar.

- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft sind alle dem Verein gehörenden Gegenstände und Geldbeträge herauszugeben. Soweit das Geld verwaltet wurde, ist auf Verlangen eine Schlussabrechnung zu erstellen.

§ 8 Beiträge und Aufnahmegebühren

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu bezahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder zahlen einen freiwilligen Beitrag.
- (4) Für juristische Personen kann der Vorstand abweichende Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge festsetzen oder vereinbaren.
- (5) Jedes Mitglied ist dazu gehalten, einen Dauerauftrag oder eine Einzugsermächtigung für die Überweisung des Mitgliedsbeitrages zu erteilen. Die Höhe des Beitrags und seine Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 9 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind nach Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben mit Ausnahme des Jugend- und Pressewarts. Jüngere Vereinsmitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, gem. §§2,3 der Satzung am Vereinsleben teilzunehmen und allgemeine Veranstaltungen – gegebenenfalls gegen Entrichtung eines vom Präsidium festgesetzten Entgeltes – zu besuchen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen und Organisationsregel (auch der Fachverbände) einzuhalten sowie Beschlüssen und Anordnungen der Organe des Vereins und der durch diese eingesetzten Ausschüsse oder Personen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Folge zu leisten.
- (2) Mitglieder haben das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins schädigen könnte.
- (3) Die Mitglieder haben die Anlagen und Einrichtungen, auf denen sie als Sporttreibende aktiv sind, pfleglich zu behandeln und Schäden zu verhüten.
- (4) Die Mitglieder haben die festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- (5) Die aktiven Mitglieder dürfen den von ihnen im Verein betriebenen Sport in einem anderen Verein nicht wettkampfmäßig betreiben.

§ 11 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Aufsichtsrat.
- (2) Die Mitarbeit in den o.g. Organen erfolgt ehrenamtlich. Zur Unterstützung kann der Verein haupt- und nebenamtliche Kräfte einsetzen.
- (3) Die Amtsdauer für ein Ehrenamt im Verein beläuft sich auf zwei Jahre. Die Amtsdauer verlängert sich, bis ein Nachfolger gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Amtsdauer für ein Ehrenamt im Aufsichtsrat beläuft sich auf drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Bei Niederlegung eines Vorstandsamtes sind die übrigen Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Ersatzmitglied zu berufen, das bis zur Mitgliederversammlung im Amt bleibt. In der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist für die restliche Amtsdauer der übrigen Vorstandsmitglieder, ein Nachfolger zu wählen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen wahlberechtigten Vereinsmitgliedern.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie hat mindestens folgende Tagespunkte zu enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte,
 - b) Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahlen, soweit erforderlich,
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es Belange des Vereins erfordern oder wenn dies mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins fordern.
- (4) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung ein. Die Veröffentlichung erfolgt im öffentlichen Bekanntmachungsblatt „Thüringer Waldbote“. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen, die außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen, jeweils unter Angabe der Tagesordnung, einzuberufen.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Leitung der Mitgliederversammlung kann auf Wunsch des Vorstandes an einen anderen Versammlungsleiter übertragen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und andere Tagesordnungspunkte aufnehmen. Über die Aufnahme ist mit einer Mehrheit gem. Abs. (9) zu entscheiden.
- (8) Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen. Beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag eines Mitglieds mit einfacher Mehrheit eine andere Abstimmungsart, ist entsprechend zu verfahren. Dies gilt auch für Wahlen.
- (9) Für Beschlüsse und Wahlen ist grundsätzlich die einfache Mehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der einfachen Mehrheit nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder.
- (10) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte vom Vorstand,
 - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Finanzplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl des Vorstandes,
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der außerordentlichen Beiträge.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26BGB besteht aus dem 1. Vorsitzendem, den 1. stellv. Vorsitzenden, 2. stellv. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Darüber hinaus können weitere Mitglieder in einen erweiterten Vorstand gewählt werden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von mindestens zwei Personen des Vorstandes gem. § 13 Abs. (1) vertreten.
- (3) Der Vorstand vollzieht Beschlüsse der Mitgliederversammlung und leitet den Verein eigenverantwortlich. Hierbei ist die Sorgfaltspflicht einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführung zu beachten.
- (4) Der 1. Vorsitzende wird bei den Wahlen zuerst gewählt. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag einzeln von der

Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet der 1. Vorsitzende vorzeitig aus, übernimmt ein Stellvertreter die Aufgaben des 1. Vorsitzenden bis zu den nächsten anstehenden Wahlen.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand erstellt den jährlichen Finanzplan, den Jahresabschluss, die Tätigkeitsnachweise/Berichte und den Bericht über die wirtschaftliche Lage des Vereins.

§ 14 Der Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat des Vereins besteht aus vier beschlussfähigen Mitgliedern, diese werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Der Aufsichtsrat kann um bis zu drei weitere Personen ergänzt werden. Diese werden nicht durch die Mitgliederversammlung gewählt, sondern durch den Aufsichtsrat, per einstimmigen Mehrheitsbeschluss, berufen.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates bestimmen aus ihren Reihen einen Aufsichtsratsvorsitzenden.
- (4) Der Aufsichtsrat unterstützt den Vorstand bei der Sicherstellung der wirtschaftlichen Handlungsfähigkeit.
- (5) Die Aufgaben und Rechte im Einzelnen regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat. Diese wird durch den Vorstand erlassen und bedarf der Zustimmung der Mitglieder durch einfachen Mehrheitsbeschluss gem. § 12 (8), (9) der Satzung.

§ 15 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtszeit von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die gemeinsam die Kasse des Vereins prüfen. Bei Ausfall eines Kassenprüfers stellt der Vorstand einen Ersatz.
- (2) Die bestellten Kassenprüfer haben mit angemessener Anmeldezeit jederzeit das Recht, alle Unterlagen des Vereins einzusehen. Ihnen sind die für die Durchführung ihrer Prüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Vereinsunterlagen vorzulegen.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Kassenvorgängers. Hilfsweise kann bei Verhinderung der Bericht der/des Prüfer(s) auch von einer Person der Mitgliederversammlung, die keinem weiteren Organ angehört, vorgelesen werden.

§ 16 Verordnungen

Der Vorstand kann zur Verwaltung des Vereins und seines Vermögens weitere Verordnungen erlassen.

§ 17 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter (VL) zu unterschreiben. Wenn mehrere VL tätig waren, unterzeichnet der letzte VL die ganze Niederschrift.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 18 Bekanntmachungen

Die Spielorte sind dem TFV und dem KFA mitzuteilen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung am 03.03.2006 in Kraft und wurde am 03.05.2006 geändert.

Die Satzung wurde im §2 und §18 durch die Mitgliederversammlung am 19.01.2007 geändert.

Die Satzung wurde im §8 (5) und §9 (3) durch die Mitgliederversammlung am 21.07.2010 geändert.

Die Satzung wurde im §12 (2) durch die Mitgliederversammlung am 4.12.2014 geändert.

Die Satzung wurde im §9, 11 und 14 durch die Mitgliederversammlung am 17.11.2017 geändert.

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

Letzte Änderung am 17.11.2017